



Checkliste für Rentner zur Abgabe der Steuererklärung

1. Sie erhalten ausschließlich **Renten aus gesetzlichen Versicherungen** (Alters-, Hinterbliebenen- oder Erwerbsminderungsrenten aus der Deutschen Rentenversicherung, berufsständischen Alterskassen oder der Bundesknappschaft)?

→ Sie können Ihre Steuerpflicht an folgender Tabelle ablesen. Wer die aufgeführten Beträge nicht überschreitet, bleibt mit seinem Einkommen im steuerfreien Grundfreibetrag. Die Berechnung unterstellt gesetzliche Sozialversicherungsbeiträge und gilt nur, wenn keine weiteren Einkünfte vorliegen, auch nicht beim Ehegatten. Rentnerehepaare können die doppelten Rentenbeträge steuerfrei beziehen.

Rentenbeginn	Jahresrente 2011 (Bruttorente)
bis 2005	19.100 €
2006	18.300 €
2007	17.700 €
2008	17.400 €
2009	16.900 €
2010	16.300 €
2011	15.700 €

2. Sie haben zusätzlich **Renten aus privater Altersvorsorge** (privater Rentenversicherung)?

→ Renten aus privaten Versicherungen, die auf versteuerte Einzahlungen beruhen, sind nur mit einem geringen Ertragsanteil steuerpflichtig. Wenn Sie mit den Einnahmen aus der gesetzlichen Rentenversicherung den in der obigen Tabelle genannten Wert nicht überschreiten, bleiben Sie auf jeden Fall steuerfrei. Das gilt auch für Auszahlungen aus Direktversicherungen, für die vorher pauschal versteuerte Beiträge eingezahlt wurden.

Sie haben eine Betriebsrente (**Pensionskasse, Pensionsfonds, Direktversicherung**)?

→ Die steuerliche Behandlung ist sehr unterschiedlich. Sie hängt davon ab, ob die früheren Beiträge aus steuerfreien Zahlungen oder aus versteuertem Lohn stammten. Je nachdem ist die Auszahlung zu 100 Prozent oder nur mit einem geringeren Ertragsanteil – wie unter Punkt 2 für Privatversicherungen aufgeführt – steuerpflichtig. Auskunft darüber gibt die Leistungsmittelung, die von der Pensionskasse oder anderen Anbietern zugeschickt wird. Wenn danach die Rentenbeträge in der Leistungsmittelung unter der Nummer 1 stehen, sind sie voll steuerpflichtig. Eine Steuerlast kann sich dann bereits ergeben, auch wenn die weiteren Renten aus der gesetzlichen Versicherung unter den in obiger Tabelle enthaltenen Werten liegen.



Die Rente kann aber auch nur teilweise steuerpflichtig sein. Insgesamt können bis zu 17 verschiedene Varianten in der Leistungsmitteilung aufgeführt sein. Zur Auswirkung ist für den erstmaligen Bezug eine steuerliche Beratung zu empfehlen.

Ebenfalls zu 100 Prozent steuerpflichtig sind Auszahlungen aus geförderten **Riesterrentenverträgen**.

3. Sie haben eine Betriebspension (aus **Direktzusage oder Unterstützungskasse**) oder **Beamtenpension**?

→ Der ehemalige Arbeitgeber oder die Unterstützungskasse führen bereits Lohnsteuern ab, wenn sich nach der Höhe der Auszahlung eine Steuerlast ergibt. Über eine freiwillige Steuererklärung können Lohnsteuern erstattet werden.

Eine Abgabepflicht liegt vor, wenn neben der Pension weitere Einkünfte, beispielsweise aus gesetzlicher Rente vorliegen. Das gilt auch, wenn der Ehegatte die Rente bezieht.

4. Sie haben neben der Rente **weitere Einkünfte (Vermietung, Nebentätigkeit)**?

Ob Sie Steuern zahlen müssen hängt davon ab, ob Ihr Einkommen aus der Rente zuzüglich Ihrer Nebeneinkünfte das steuerfreie Existenzminimum überschreiten. Faustregel: Umso mehr Sie mit der gesetzlichen Rente unter dem Betrag in obiger Tabelle liegen, desto höher dürfen Ihre Nebeneinkünfte sein. Wenn diese jedoch bereits allein das steuerfreie Existenzminimum von 8004 Euro pro Person und Jahr erreichen, ergibt sich regelmäßig eine Steuerzahlung.

Abgabepflicht besteht bereits, wenn die Einkünfte, d.h. der Betrag vor Abzug von Sonderausgaben wie Versicherungsbeiträgen und außergewöhnlichen Belastungen wie Krankheitskosten das Existenzminimum überschreiten.

5. Sie beziehen Ihre **Rente neben Arbeitslohn**, beispielsweise als Witwe / Witwer oder weil Ihr Ehegatte noch arbeitet?

→ Sie müssen eine Steuererklärung einreichen.

6. Ihre **Rente hat erst im Laufe des Jahres** angefangen?

→ Sie müssen eine Steuererklärung abgeben. Wenn Sie während der Monate, in denen Sie noch arbeiteten, Lohnsteuern gezahlt haben, können Sie meist mit einer Rückerstattung rechnen.